

Gesellschaftsvertrag
der
MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH

<u>Ausgangsvertrag</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	
<p>1. Die Geschäftsführung hat bis spätestens zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan und eine Stellenübersicht sowie eine konsolidierte Mittelfristplanung enthält, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung rechtszeitig vor Beginn</p>		Abs. 1 bleibt unberührt

des Geschäftsjahres vor.		
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer entsprechend prüfen zu lassen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.	2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und prüfen zu lassen. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne des § 267 HGB gilt jedoch, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Lagebericht und Anhang in jedem Fall zu erstellen sind und ein Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss zu prüfen hat. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Anwendung der Erleichterungsvorschriften gemäß § 264 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zwecker-	

	reichung ist Stellung zu nehmen.	
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.	3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.	Abs. 3 wird ersetzt durch: Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, um Dopplungen zu vermeiden. Eine Regelung befindet sich bereits in Absatz 3 (alter Absatz 4). Aufgrund der Streichung des Abs. 3 erhalten die nachfolgenden Absätze eine neue Nummerierung,
4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.	3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres) über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.	Die Frist für die Beschlussfassung zum Jahresabschluss soll wie dargestellt angepasst werden.
5. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf	4. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf	Streichung wegen Wegfalls

<p>werden jeweils die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgundsätzgesetzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NW) erfordern.</p>	<p>werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgundsätzgesetzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NW) erfordern.</p>	<p>des § 118 GO NRW</p>
<p>6. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Verpflichtung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW (individualisierte Ausweispflicht) im Anhang zum Jahresabschluss ist einzuhalten.</p>	<p>5. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen. Ferner sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen „Be-</p>	<p>Abs. 5 (neu) wird geändert und neu gefasst</p>

	kanntmachungen“ der Stadt Dortmund.	
--	--	--